

**Bebauungsplan Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ der  
Gemeinde Dobbertin**

am Standort

**Dobbertin / LK Ludwigslust-Parchim**

**Untersuchung zur Verträglichkeit des Projektes  
mit den Schutz- und Erhaltungszielen  
des FFH-Gebietes**

**DE 2338-304**

**„Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“**

**Vorhabenträger:** Gemeinde Dobbertin  
Amt Goldberg-Mildenitz  
Lange Straße 67  
19399 Goldberg

**Bearbeitung:** ***ECO-CERT***  
Prognosen, Planungen und Beratung  
zum technischen Umweltschutz  
Sehlsdorfer Weg 3  
19399 Techentin  
Tel./Fax 03 87 36 – 809 11 / 03 87 36 – 809 10  
Mail: [th.kuhlmann@eco-cert.com](mailto:th.kuhlmann@eco-cert.com)

Techentin, 19.05.2017

**1. Änderung**

**Karow, 17.07.2023**

---

## ***Inhaltsverzeichnis***

Die farblich (blau) gekennzeichnete Textteile stellen die Ergänzungen / Änderungen dar, die sich im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergeben haben.

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>2</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2</b>	<b>Rechtliche und methodische Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1.</b>	<b>Angaben zum Projekt.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3</b>	<b>Vom Projekt ausgehende Wirkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....</b>	<b>15</b>
<b>3.1</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet.....</b>	<b>15</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßgebliche Gebietsbestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele .....</b>	<b>17</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Maßgebliche Gebietsbestandteile .....</b>	<b>17</b>
<b>3.2.1.1</b>	<b>Zielarten .....</b>	<b>17</b>
<b>3.2.1.2</b>	<b>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL .....</b>	<b>19</b>
<b>3.2.1.3</b>	<b>Sonstige Arten.....</b>	<b>21</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes .....</b>	<b>21</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>22</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 .....</b>	<b>23</b>
<b>4.</b>	<b>Festlegung des projektbezogenen Wirkraums .....</b>	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Ermittlung des Gefährdungspotenzials des Vorhabens und der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.....</b>	<b>24</b>
<b>6.</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte außerhalb des Gebietes .....</b>	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....</b>	<b>25</b>
<b>8.</b>	<b>Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.....</b>	<b>26</b>
	<b>Literatur und Quellen .....</b>	<b>27</b>
	<b>Anlagen .....</b>	<b>30</b>

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ der Gemeinde Dobbertin (im Weiteren: B-Plan) erfolgt mit dem Planungsziel der Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient.

Mit der Aufstellung des B-Planes soll die Möglichkeit für die Sicherung, die Weiterentwicklung und die qualitative Verbesserung der bestehenden Erholungskapazitäten am Ufer des Dobbertiner Sees für die Gemeinde Dobbertin gegeben werden. Der Standort des bestehenden Feriendorfes soll langfristig gesichert werden.

Die Notwendigkeit der Untersuchung auf FFH-Verträglichkeit (im Weiteren: FFH-VU) ergibt sich aus der Lage des Projektes in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (vormals FFH-Gebiet) DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“.

Die räumliche Lage des Plangebietes im Bezug zum FFH-Gebiet ist den Karten 1a und 1b zu entnehmen (s. Anlagen).

In der vorliegenden FFH-VU wird herausgearbeitet, ob das Projekt der Aufstellung des B-Planes mit der darin enthaltenen zulässigen Nutzungen / Entwicklungen des bestehenden Feriendorfes einzeln oder kumulativ im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen erhebliche beeinträchtigende Auswirkungen auf das FFH-Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen sowie Erhaltungs- und Schutzziele hat.

### 1.2 Rechtliche und methodische Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Gegenstand der in der Naturschutzgesetzgebung (§§ 31 bis 36 BNatSchG<sup>1</sup>) benannten Natura 2000-Gebiete sind die FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG). Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>2</sup> vom 21.5.1992 (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) 2009/147/EG<sup>3</sup>, in der kodifizierten Fassung vom 16.01.2010, zum Schutz der wildlebenden Vogelarten, beinhalten die Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ nach einheitlichen EU-Kriterien.

Derzeit werden im Land M-V Managementpläne (MP) für die FFH- und VSG aufgestellt. Der Erlass durch die oberste Naturschutzbehörde macht den Managementplan verbindlich für die Naturschutzverwaltungen und bewirkt die formelle Ausweisung zum „besonderen Schutzgebiet“ im Sinne des Art. 1, Buchstabe I, und Art. 4 (4) FFH-Richtlinie.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542, am 01.03.2010 in Kraft getreten, zuletzt geändert d. Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“). ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010. Kodifizierte Fassung. Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

In den Managementplänen werden der Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Schutzgebiete festgelegt, die auch eine verbindliche Grundlage für Verträglichkeitsuntersuchungen darstellen.

Als Grundlage werden für die schutz- und managementrelevanten Arten Erfassungen, Habitatabgrenzungen und -bewertungen sowie Ermittlungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile vorgenommen, die ebenfalls bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung von Projekten und Plänen wird auf der Grundlage der §§ 34 und 36 BNatSchG sowie § 21 **NatSchAG M-V<sup>4</sup>** geregelt.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf FFH- oder VSG notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die erforderlichen Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten.

Für die Verträglichkeitsuntersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet, die vom LUNG M-V zur Anwendung bei Verträglichkeitsprüfungen empfohlen wurde. Der Prüfvorgang, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet ist, das betroffene Natura 2000-Gebiet (FFH- und VSG) erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt nach dem in Abbildung 1 dargestellten Ablaufschema in drei Phasen.

Wenn bei der Vorprüfung (Phase 1) von Projekten oder Plänen die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dass diese im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kann das Prüfverfahren bereits an dieser Stelle mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit des Vorhabens beendet werden.

Falls die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht, ist eine Verträglichkeitshauptprüfung (Phase 2) durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, in welcher Schwere die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Dabei sind kumulative Wirkungen und Vorbelastungen auch anderer Projekte zu berücksichtigen, denn diese können maßgeblichen Einfluss auf den Erheblichkeitsgrad haben. Bei Erfordernis sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen wird, ist das Vorhaben nur dann zulässig (FFH-Ausnahmeprüfung – Phase 3), soweit die Ausnahmevoraussetzungen dafür vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht gegeben.

---

<sup>4</sup> Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) - NatSchAG M-V, vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Als Arbeitsgrundlagen dienen weiterhin das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006), das BfN-Fachinformationssystem (BFN 2016) und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007). Letztgenannte dient insbesondere der Bewertung der Erheblichkeit von Flächen- und Funktionsverlusten.

Nachfolgend enthalten:

Abb. 1 - Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

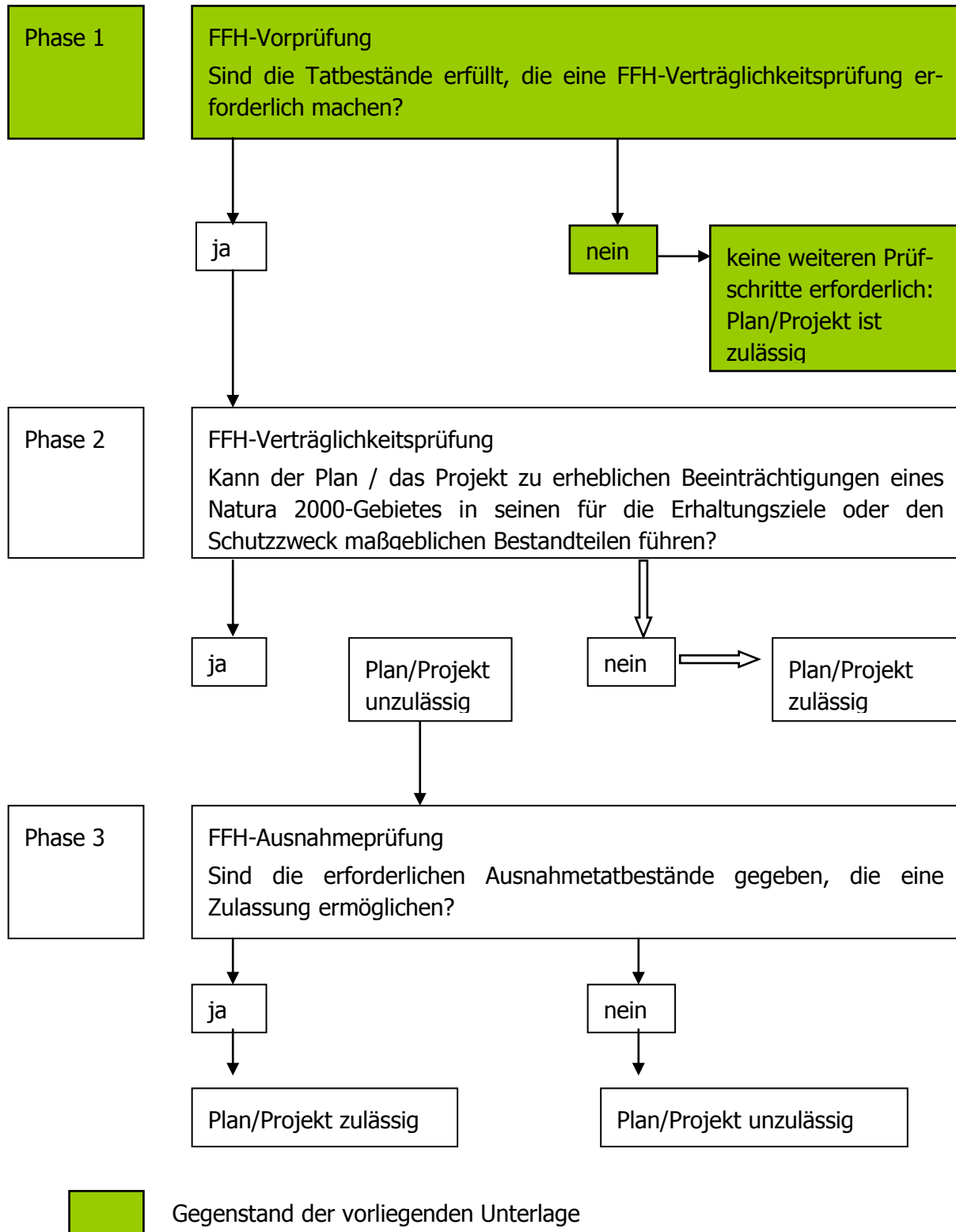


Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (BMVBW 2004)

## 2. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

### 2.1. Angaben zum Projekt

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung ist dem Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen zum B-Plan sowie der dazugehörigen Begründung zu entnehmen (**DOBBERTIN 2023**).

Das Feriendorf Dobbener Strand mit acht Ferienhäusern liegt direkt am Dobbertiner See und ist bis auf den Strandabschnitt allseitig vom Wald umgeben. Die Gebäude sind ganzjährig nutzbar, so dass eine touristische Nutzung über die Hauptsaison in den Sommermonaten hinaus möglich ist. Die Erschließung des Standortes erfolgt über einen Waldweg, der im Norden auf die Kreisstraße K 24 trifft. Für die angrenzende Wochenendhaussiedlung „Helmsrade“ erfolgt die Zufahrt in Weiterführung dieses Weges.

Im Plangebiet befinden sich die folgenden Gebäude, Nebeneinrichtungen und Nutzungen:

- acht Ferienhäuser (Nr. 1 bis 8) mit insges. 36 Betten,
- Empfangs-, Bürogebäude und Wohnhaus für den Eigentümer,
- **Schutzhütte für den allgemeinen Besucherverkehr (ehem. Backgebäude),**
- zwei Wäschelager nördlich des Empfangsgebäudes (Lagermöglichkeiten),
- weitere kleine Lagereinrichtungen (Abstellen von Fahrrädern, Lager für Anlagenzubehör, Müllsammelbehälter, usw.), Erdkeller
- im Norden 20 kW-Freileitung mit Freihaltebereich und eine biologische Kläranlage,
- im Bereich der Mittelspannungstrasse ein Holzlager, davor Abstellplätze,
- Spielplatz, Beach-Volleyballfeld,
- Grünfläche mit Gehölzbestand,
- Strand.

Im B-Plan sind die folgenden weiteren Angaben zum Projekt aufgeführt (ebd.) (Zitate aus verschiedenen Stellen der Begründung des B-Planes):

- „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Dobbin, Flur 1 das Flurstück 45/32 **und teilweise Flurstück 45/31**::
- Das Plangebiet ist **ca. 1,32 ha** groß.
- Das Plangebiet des Bebauungsplanes grenzt im Westen an das Flurstück 366/10 (Eigentum Land M-V), in dem sich der Uferstreifen und die Wasserflächen des Dobbertiner Sees befinden. **Nördlich schließen sich Waldflächen an (Flurstücke 45/31 und 292 in Eigentum der Landesforst M-V - AÖR)**. Östlich grenzen das private Waldgrundstück 292/1 und südlich die Wochenendhaussiedlung Helmsrade an.
- Der Weg von der Kreisstraße 124 für die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 4 führt über das landeseigene Flurstück 292 (**Eigentümer Landesforst M-V (AÖR)**)“

Mit der geplanten Aufstellung des B-Planes ist der Bestand zu sichern. Bauliche Veränderungen sind an den Ferienhäusern Nr. 2 bis 8 in Form von Errichtung von Terrassen / überdachten Terrassen mit max. Grundflächen von je 20 m<sup>2</sup> möglich. Für das Mehrzweckgebäude 9 mit Betriebsleiterwohnung wird eine max. Grundfläche von 180 m<sup>2</sup> zugelassen.

Das bisherige Backgebäude wird zu einer Schutzhütte für den allgemeinen Besucherverkehr zurückgebaut (keine geschlossene Bauweise, keine Türen).

Stellplätze für die PKW's der Feriengäste sind nur zwischen den Ferienhäusern und in einem Bereich von 6,00 m ab den Ferienhäusern 1 bis 6 in Richtung Nordosten sowie entlang des Weges östlich des Ferienhauses 7 zulässig.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet. Im Westen der Projektfläche berühren sich die Gebietsgrenzen, im Südwesten beträgt deren kleinste Entfernung ca. 14-15 m.

## **2.2 Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens**

Vorhabensspezifische Auswirkungen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben der Entwicklung des Feriendorfes verursachten Wirkfaktoren aufgeführt:

- baubedingte Wirkungen – bei der Errichtung der zulässigen Objekte auf die Dauer der Bauphasen beschränkt,
- anlagebedingte Wirkungen – objektbezogene (inkl. Erschließungsanlagen), permanente Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen – beim Betrieb / Bewirtschaftung / Unterhaltung der Anlage entstehende Wirkungen, die über die gesamte Betriebsphase andauern.

Die vorhabensspezifische Analyse der Wirkfaktoren bezieht sich auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der veränderten Anlage in Bezug auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Bestandteile sowie auf die Erhaltungs- und Schutzziele des potentiell betroffenen FFH-Gebietes.

Im vorliegenden Fall sind folgende potentielle Wirkungszusammenhänge zu betrachten.



#### Baubedingte Wirkungen:

- zeitweiliger Funktionsverlust durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen und faunistischen Funktionsräumen (Abschieben und Beseitigen von Vegetation; Flächenüberprägung in der Bauzeit; Veränderungen der Oberflächengestalt und Bodenstruktur durch Verdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen)
- temporäre Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen durch Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte (z. B. durch Baustraßen, Lagerflächen),
- temporäre Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch bauzeitliche Reizkulisse wie Lärm, Erschütterung, optische sowie olfaktorische Reize in Folge der Anwesenheit von Menschen und des Einsatzes von Baufahrzeugen und -maschinen,
- Kollisionsgefahr durch Baufahrzeuge.

#### Anlagebedingte Wirkungen:

- flächenbezogene Wirkungen wie Bodenversiegelung und -teilversiegelung, Flächennutzungsänderungen,
- Fernwirkungen aufgrund von Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekten,
- Fernwirkungen der statischen optischen Reize (Gebäude-, Anlageneffekte, Licht).

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

- betriebsbedingte Tötung von Individuen (Kollisionen z. B. mit Fahrzeugen),
- Fernwirkungen durch Schallimmissionen,
- Fernwirkungen im Zusammenhang mit sonstigen dynamischen Reizen (Stör- und Scheuchwirkungen durch dynamische optische Reize wie Fahrzeugbewegungen) sowie Lichteffekte.

### **2.3 Vom Projekt ausgehende Wirkungen**

Potenzielle Vorhabenwirkungen auf Natura 2000-Gebiete werden unter Verwendung des Katalogs möglicher Wirkfaktoren identifiziert, der im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) durch LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 erarbeitet wurde.

In der Tabelle 1 werden die erkennbaren Vorhabenwirkungen auf das FFH-Gebiet und eine Beurteilung ihrer Relevanz zusammengefasst. Die Relevanz ergibt sich nach der Maßgabe, ob die Erheblichkeit der Vorhabenwirkungen auf das FFH-Gebiet in seinen maßgeblichen Bestandteilen sowie Erhaltungs- und Schutzziele von vornherein ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung gilt der Möglichkeitsmaßstab, nicht die Frage der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung (vgl. ebd.).

Nachfolgend enthalten:

Tab. 1 – Übersicht über die erkennbaren Vorhabenwirkungen

**Tab. 1:** Übersicht über die erkennbaren Vorhabenwirkungen

	Wirkfaktoren	Beschreibung / Beurteilung	Weitere Betrachtung erforderlich	
			ja	nein
1	Direkter Flächenentzug			
1-1	Überbauung / Versiegelung	Kein Vorkommen von Zielarten oder LRT in den Bereichen der zulässigen Baugrenzen. Nicht relevant.		x
2	Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung			
2-1	(In)Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	Nicht relevant.		x
2-2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	Nicht relevant.		x
2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	Nicht relevant.		x
2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Nicht relevant.		x
2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Nicht relevant.		x
3	Veränderung abiotischer Standortfaktoren			
3-1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Nicht relevant.		x
3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	Nicht relevant.		x
3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	Nicht relevant.		x
3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	Nicht relevant.		x
3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	Nicht relevant.		x
3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	Nicht relevant.		x
4	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust			
4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Zulässige Bautätigkeit auf Kleinstflächen (6x20 m <sup>2</sup> ) außerh. des FFH-Gebietes, potentielle Auswirkungen im unmittelbaren Nahbereich innerhalb des Feriendorfes (Rasenflächen, ggf. Gehölze). Individuenverluste ausgeschlossen. Nicht relevant.		x
4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Zulässige Veränderungen / Erweiterungen auf Kleinstflächen (6x20 m <sup>2</sup> ) außerh. des FFH-Gebietes, Individuenverluste ausgeschlossen. Nicht relevant.		x
4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nicht relevant		x
5	Nichtstoffliche Einwirkungen			
5-1	Akustische Reize (Schall)	Potentielle baubedingte Auswirkungen.	x	
5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Potentielle baubedingte Auswirkungen.	x	
5-3	Licht (auch: Anlockung)	Nicht relevant.		x
5-4	Erschütterungen / Vibrationen	Nicht relevant.		x

	Wirkfaktoren	Beschreibung / Beurteilung	Weitere Betrachtung erforderlich	
			ja	nein
5-5	Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	Nicht relevant.		x
6	Stoffliche Einwirkungen			
6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	Nicht relevant.		x
6-2	Organische Verbindungen	Nicht relevant.		x
6-3	Schwermetalle	Nicht relevant.		x
6-4	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	Nicht relevant.		x
6-5	Salz	Nicht relevant.		x
6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)	Nicht relevant.		x
6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	Nicht relevant.		x
6-8	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	Nicht relevant.		x
6-9	Sonstige Stoffe	Nicht relevant.		x
7	Strahlung			
7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	Nicht relevant.		x
7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	Nicht relevant.		x
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen			
8-1	Management gebietsheimischer Arten	Nicht relevant.		x
8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	Nicht relevant.		x
8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	Nicht relevant.		x
8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	Nicht relevant.		x
9	Sonstiges			
9-1	Sonstiges	Kollisionsrisiko.	x	

### **Lärmimmissionen (akustische Reize)**

Unter den Arten des Anhanges II der FFH-RL reagieren die Säugetiere mit erhöhter Sensibilität auf Schallbelastungen. „Akustische Reize können besonders dann Relevanz entfalten, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden.“ (BFN 2016) Bei der Jungenaufzucht scheint Ruhe ein bedeutender Faktor zu sein: Sicherheit, Ruhe und ein gutes Beuteangebot sind wichtige Kriterien für die sowohl oberirdisch als auch unterirdisch angelegten Kinderstuben (KRANZ 2000).

Bei den Vögeln können in lärmbelasteten Gebieten die Lebensäußerungen zu Partnerfindung, die Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation beeinträchtigt sein, was zu einer graduellen Abnahme der Lebensraumeignung von der Lärmquelle ausgehend führen kann. Besonders stöempfindliche Arten gegenüber Lärm sind z. B. Wachtel, Drosselrohrsänger und im geringeren Maße auch die Spechtarten sowie Kuckuck, Hohltaube, Pirol. Für weitere Arten wurde eine lärmbedingt erhöhte Gefährdung durch Prädation festgestellt (z. B. Kiebitz, Rebhuhn). (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010)

Vorbelastungen sind am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld durch Nutzungen / Betrieb in der vorhandenen Ferienhaus- und benachbarten Wochenendhaussiedlung gegeben.

Durch die Bautätigkeit entstehen bei der möglichen Errichtung von Terrassen an den Ferienhäusern 2 bis 6 temporäre Lärmbelastungen durch aperiodisch auftretende Geräusche, die in ihrer Intensität potentiell über die der vorhandenen Nutzungs- / Betriebsgeräusche hinausgehen können.

Nach Realisierung der max. möglichen baulichen Veränderungen bleiben die nutzungs- / betriebsgebundenen Geräusche weiterhin in Höhe der Vorbelastungen. Die nutzungs- / betriebsbedingte Zunahme der Geräuschbelastungen ist am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld auszuschließen.

Die Auswirkungen der Lärmimmissionen werden im Umfeld der Ferienhaussiedlung, von den Baugrenzen aus definiert, (punktuelle Lärmquellen) berücksichtigt.

Die mit der möglichen Bautätigkeit verbundenen Geräuschbelastungen haben erfahrungsgemäß eine kurze Wirkdauer. Deren Intensität liegt geringfügig über den bei Betrieb der Ferienhaussiedlung auftretenden aperiodischen Geräuschen (z. B. Müllabfuhr, gelegentliche Reparaturarbeiten). Aufzucht- oder Brutstätten der im STALU WM 2014 aufgeführten Zielarten des FFH-Gebietes kommen im relevanten Umkreis der möglichen Baufelder nicht vor. Baubedingte Wirkzusammenhänge werden im Hinblick auf die Zielarten des FFH-Gebietes und ihre Aufzucht-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Insgesamt liegt die Intensität der bau- und betriebsgebundenen Schallimmissionen im Bereich der Vorbelastungen. Die planbedingte relevante Erhöhung des Schallpegels ist nicht zu prognostizieren.

Da es keine bau- oder betriebsgebundenen relevanten Schallimmissionen im Umkreis des Planfeldes zu prognostizieren sind, entfällt die weitere Betrachtung des Beeinträchtigungspotentials von Zielarten des FFH-Gebietes und deren umliegenden Lebensräumen. Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Habitatausstattung im jeweils relevanten Umfeld der

Schallquellen und der zu erwartenden Schallimmissionen während der möglichen Bauphasen ist die Möglichkeit einer Betroffenheit der relevanten Arten, insbesondere der lärmempfindlichen Arten, im Umfeld des Planstandortes auszuschließen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant zu beurteilen. Eine weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Lärmimmissionen als Beeinträchtigungsfaktor entfällt im vorliegenden Fall.

### ***Optische Störungen***

Durch die menschliche Anwesenheit, Lichtreize oder die Baukörper (Silhouettenwirkung) selbst, kommt es zu wahrnehmungsbedingten optisch verursachten Reaktionen bestimmter Tierarten, die dann mit einer Meidung der gestörten Bereiche reagieren. Das Abstandsverhalten der Tiere zur Störquelle ist dabei unterschiedlich und unmittelbar an deren Wahrnehmbarkeit gebunden. Unter den Arten des Anhanges II der FFH-RL reagieren die Säugetiere mit erhöhter Sensibilität auf optische Störungen, insbes. auf die Anwesenheit von Menschen. Auch hier gilt, wie bei den akustischen Reizen: Störungen können besonders dann Relevanz entfalten, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden (BFN 2016). Vogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber optischen Störeffekten sind z. B. Kiebitz, Feldlerche, Kranich, Greifvögel. (vgl. GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010)

Vorbelastungen sind am Planstandort und im dessen relevanten Umfeld durch die vorhandene Ferienhaus- und benachbarte Wochenendhaussiedlung sowie durch die mit diesen verbundenen Nutzungen gegeben.

Von potentiell besonderer Bedeutung sind die mit der Bautätigkeit verbundenen dynamischen Störeffekte bei der möglichen Errichtung von Terrassen an den Ferienhäusern 1 bis 6 durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Bautätigkeiten von temporärer Dauer.

Nach Realisierung der möglichen Änderungen im Feriendorf sind die Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der (gegebenenfalls) überdachten Terrassen und der nutzungsbezogenen Bewegungen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Auch Lichtimmissionen (LAI 2012) sind in der Lage das Verhalten von Tieren, insbesondere von Vögeln, zu beeinflussen oder zu schädigen. Kurzweilige weiße Lichtquellen mit hohem Blauanteil sind besonders problematisch. Vögel können in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus in der Nachtzeit beeinflusst werden. Die Auswirkungen auf die Artgruppe sind jedoch noch unzureichend erforscht.

Die Auswirkungen der projektverursachten optischen Störungen werden im Umfeld der Ferienhaussiedlung, von den Baugrenzen aus definiert, (punktuelle Störquelle) berücksichtigt.

Der zu erwartende Umfang zur Errichtung der Terrassen (Bautätigkeit) ist gering. Das zu prognostizierende Störpotential bewirkt keine relevante Erhöhung der durch die Vorbelastungen gegebenen Störeffekte.

Zum Vorkommen der Zielarten des FFH-Gebietes im relevanten Umfeld der möglichen Störquellen s. unter „Lärmimmissionen“. Relevante bau-, anlage- und betriebsgebundene optische Störeffekte mit beeinträchtigenden Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind im Umfeld des Planstandortes nicht zu prognostizieren. Die Terrassen als dauerhaft wirkenden Baukörper sind in der Relation zur vorhandenen Bauten klein. Von den Terrassen ausgehende wirksame Signaleffekte sind auszuschließen. Die möglichen Änderungen im Feriendorf bewirken keine relevante Erhöhung der Präsenz von Menschen im Freien.

Die wirkrelevante Erhöhung von Lichtimmissionen ist als Folge der möglichen Veränderungen im Feriendorf auszuschließen.

Nach Berücksichtigung der Vorbelastungen, der möglichen Veränderungen im Feriendorf, der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld sowie der Nutzungsweise der Ferienanlage nach den zugelassenen Veränderungen ist die Möglichkeit einer Betroffenheit der relevanten Arten, insbesondere der empfindlichen Arten gegenüber optischen Störungen (z. B. Fischotter), im Umfeld des Planstandortes mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant zu beurteilen. Eine weitere Betrachtung der vorhabenbedingten optischen Störungen als Beeinträchtigungsfaktor entfällt im vorliegenden Fall.

### ***Gefährdung von Einzelindividuen, Kollisionsrisiko***

Die hier angewandte Beurteilung des vorhabenbedingten Risikos der Tötung von Tieren verwendet einen zweistufigen Analyseansatz in Orientierung an das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und an die Einstufung nach dem vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) nach BERNOTAT & DIERSCHKE 2016.

Das baubedingte Risiko der flächenbezogenen Tötung von Tieren (Tötung in Verbindung mit Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und das Kollisionsrisiko – Verletzungen und Tötungen von Tieren infolge des bau- und betriebsgebundenen Transportverkehrs sowie der Kollisionen mit Bauwerken oder technischen Einrichtungen der Anlage – sind individuenbezogen und artspezifisch zu prüfen. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist ausgelöst, wenn die vorhabenverursachten Verluste bei „systematischen Gefährdungen“ über das „Normalmaß“ hinausgehen und zur signifikanten Erhöhung des „allgemeinen Lebensrisikos“ führen. Das Verbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG liegt bei Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundener vermeidbarer Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (Eier) vor.

Die baubedingte flächenbezogene Gefährdung von Tieren ist im Bereich der jeweiligen Baufelder zu betrachten. Das dem Bau- und Betriebs- / Nutzungsverkehr anzulastende Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen muss bis zur Einmischung der Fahrzeuge in den allgemeinen (öffentlichen) Straßenverkehr (hier Einmündung in die Kreisstraße K 24) berücksichtigt werden.

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos müssen Bezugsräume definiert werden. In der FFH-VU ist der Bezugsraum das jeweilige FFH-Gebiet zzgl. eines im Managementplan ggf. definierten Pufferraums (vgl. STALU WM 2014).

Im FFH-Gebiet vorhandene Vorbelastungen sind: Straßenverkehr, intensive Feldbewirtschaftung.

Die jeweiligen Baufelder liegen außerhalb des FFH-Gebietes.

Die Betrachtung des baueingebundenen Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen entfällt für das Planvorhaben. Die Möglichkeit der signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten ist, im Bezugsraum auf Grund der geringen zu erwartenden baueingebundenen Frequentierung des kollisionsgefährdeten Bereiches durch Fahrzeuge und der geringen Fahrtgeschwindigkeiten sowie nach Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens der relevanten Arten im kollisionsgefährdeten Bereich, auszuschließen.

Die Betrachtung des dem Vorhaben anzulastenden betriebs- / nutzungsgebundenen Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen entfällt für das Planvorhaben. Die im B-Plan festzusetzenden möglichen Veränderungen im Feriendorf verursachen keine Erhöhung der betriebs- / nutzungsbedingten Frequentierung des kollisionsgefährdeten Bereiches. Die Möglichkeit der signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten ist, im Bezugsraum durch betriebs- / nutzungsgebundene Kollisionen mit Fahrzeugen auszuschließen.

Die (gegebenenfalls) überdachten Terrassen als mögliche Erweiterungen an baulichen Anlagenbestandteilen im Plangebiet sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Die Relevanz des anthropogen bedingten Verlusts einzelner Individuen lässt sich mit Hilfe des Mortalitäts-Gefährdungs-Indexes (MGI) ableiten. In die artspezifischen Werte des MGI fanden der Populationsbiologische Sensitivitäts-Index (PSI) (populationsbiologische Empfindlichkeit einer Art gegenüber zusätzlicher Mortalität) und der Naturschutzfachliche Wert-Index (NWI) (naturschutzfachliche Bedeutung einer Art) Eingang. Die Aggregation des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos mit dem MGI führt zur Bildung des vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI). Der Ansatz kann aufzeigen, bei welchen seltenen, gefährdeten und populationsbiologisch „sensiblen“ Arten ggf. schon Verluste weniger Individuen naturschutzfachlich kritisch und planungsrelevant sind. Dieser Verdacht liegt vor allem bei Arten der MGI-Klassen I und II bzw. vMGI-Klassen A und B nahe.

Der Fischotter ist in die MGI-Klasse II.4 eingestuft. Die Einschätzung des Tötungsrisikos von Vogelarten an Straßen kann ebenfalls aus BERNOTAT & DIERSCHKE 2016 entnommen werden.

Aus dem vMGI und dem mit diesem in Zusammenhang stehenden konstellationsspezifischen Risiko der Kollision von Zielarten des FFH-Gebietes (insbes. Fischotter) an Straßen abgeleitet ergibt sich für diese Arten, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Habitatausstattung des Umfeldes der vorhabenspezifisch kollisionsgefährdeten Bereiche und damit im Zusammenhang der Wahrscheinlichkeit des Auftretens der relevanten Arten in den kollisionsgefährdeten Bereichen, ein sehr geringes bis nicht relevantes einzelfallspezifisches Mortalitätsrisiko und somit keine Planungsrelevanz.

Die Wirkintensität ist insgesamt als nicht relevant zu beurteilen. Eine weitere Betrachtung der vorhabenbedingten Gefährdung von Einzelindividuen und des Kollisionsrisikos als Beeinträchtigungsfaktoren entfällt im vorliegenden Fall.

## **Zusammenfassung der Wirkpfade mit Beeinträchtigungspotential**

Im Hinblick auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes wurden alle aufgezeigten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren in ihrer Intensität, zeitlichen und räumlichen Weite und ihrem Wirkmechanismus als irrelevant eingestuft.

### **3. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele**

#### **3.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Die Karten 1a und 1b in den Anhängen verdeutlichen die örtliche Lage des Vorhabens im Bezug auf das FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von **ca. 5.312 ha (SDB 2020)**.

Die nachstehenden Zitate sind entnommen worden von verschiedenen Stellen aus STALU WM 2014.

*„Das FFH-Gebiet DE 2338-304 umfasst einen ca. 57 km langen Abschnitt der Mildenitz und der Bresenitz zwischen dem Großen Serrahn im Südosten und der Ortschaft Sternberger Burg im Nordwesten. Bestandteil des Schutzgebietes sind der östliche Teil des Sternberger Sees, der daran anschließende Trenntsee, der über einen Zulauf mit der Mildenitz in Verbindung stehende Glammsee, der Rothener und Bolzer See, der Borkower See, der Schwarze See, der Woseriner See mit seinen Seeteilen Holz- und Mühlensee, Nienhäger, Suckwitzer und Breeser See sowie Dobbertiner und Goldberger See. Zwischen Bolzer und Woseriner See wurde aufgrund der Vielzahl an naturnahen Kleingewässern ein ausgedehnter Ackerkomplex in das FFH-Gebiet integriert. Weitere größere Landbereiche sind Dobbiner und Klädener Plage sowie der Kleine und Große Serrahn. [...]*

*Prägend für die Landschaftsentwicklung innerhalb des FFH-Gebietes waren vor allem die Eisvorstöße des Pommerschen und Frankfurter Stadiums der Weichsel-Kaltzeit. [...] Die Mildenitz fließt in einer periglazialen Abflussbahn des Schmelzwassers mit holozänen Vermoorungen. [...] Ein in großen Teilen naturnaher Zufluss der Mildenitz ist die Bresenitz, die dem Breeser See entspringt und westlich des Holzsees der Mildenitz zufließt. [...] Zahlreiche Seen, die sowohl durch Mildenitz als auch Bresenitz "perlschnurartig" verbunden sind, prägen die Landschaft des FFH-Gebietes. Die Seen gehen in ihrer Entstehung im Wesentlichen auf Toteisfelder zurück, die die Hohlformen zunächst ausfüllten. [...] Der Dobbertiner See setzt sich aus vier durch Toteistauen und daraus resultierenden Absenkungen geformten Seebecken zusammen. [...]*

*Die heutige potenzielle natürliche Vegetation im Schutzgebiet wird in den Niederungen, in Seenähe und entlang der Mildenitz mit ihren Zuflüssen vor allem von Auen- und Niederrungswäldern/ edellaubholzreichen Mischwäldern (E) in der Ausprägung Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen, organischen Standorten (E20), z. T. aber auch in der Ausprägung geophytenreicher Buchen-Eschen-Mischwald auf feuchten mineralischen Standorten (E27) gebildet. Ebenfalls vergleichsweise häufig wären ohne anthropogenen Einfluss mesophile Buchenwälder (M) verbreitet. [...]*



*Aufgrund der Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Gewässer weisen Fischerei und Angeln in Bezug auf die Nutzungen im FFH-Gebiet DE 2338-304 einen hohen Stellenwert auf. [...]"*

Allgemeine Gebietsmerkmale sind aus dem Vorkommen und den Anteilen der in der folgenden Tabelle 2 aufgeführten Hauptnutzungsformen abzuleiten (SDB 2020).

**Tab. 2:** Allgemeine Merkmale des Gebietes

<b>Landnutzungsform</b>	<b>Flächenanteil [%]</b>
Laubwald	13
Nadelwald	6
Mischwald	2
Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	13
Feuchtes und mesophiles Grünland	8
Binnengewässer (stehend und fließend)	43
Anderes Ackerland	12
Trockenrasen	1
Heide, Gestrüpp	1
Sonstiges	1

## **3.2 Maßgebliche Gebietsbestandteile, Schutzzweck und Erhaltungsziele**

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes maßgeblich:

- Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL,
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- die im Gebiet vorkommenden Vogelarten, für die nach Art. 4 VS-RL ein gebietspezifisches Schutzerfordernis besteht und die damit relevant sind für das Gebietsmanagement,
- die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der relevanten Vogelarten nach Art. 4 der VS-RL,
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

### **3.2.1 Maßgebliche Gebietsbestandteile**

#### **3.2.1.1 Zielarten**

##### **FFH-Arten**

*„Im Rahmen der Meldungen 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet 12 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (davon keine prioritär) mitgeteilt. Während der aktuellen Bestandserfassung in den Jahren 2012 und 2013 konnten mit dem Kriechenden Scheiberich und der Großen Moosjungfer zwei weitere Arten erfasst werden.“ (STALU WM 2014 S. 46)*

Eine Gesamtaufstellung der Zielarten nach dem Anhang II der FFH-RL ist mit Angabe ihrer Erhaltungszustände im Gebiet in der nachfolgenden Tabelle 3 enthalten.

Nachfolgend enthalten:

Tab. 3 - Zielarten im Gebiet nach dem Anhang II der FFH-RL

**Tab. 3:** Zielarten im Gebiet nach dem Anhang II der FFH-RL

<b>EU-Code</b>	<b>Art</b>	<b>Status laut SDB 2020</b>	<b>Populationsgröße laut SDB 2020</b>	<b>Erhaltungszustand Gesamtbeurteilung laut SDB 2020</b>	<b>Erhaltungszustand der Habitate laut STALU Wm 2014</b>
1337	Biber	i	0	C	B
1355	Fischotter	i	0	C	C
1188	Rotbauchunke	i	251 - 500	C	B
1166	Kammolch	i	0	C	B
1149	Steinbeißer	i	0	C	B
1096	Bachneunauge	i	0	C	C
1145	Schlammpeitzger	i	0	C	C
1134	Bitterling	i	0	C	B
1032	Gemeine Flussschnecke	i	10.000	B	C
1042	Große Moosjungfer	i	0	C	C
1014	Schmale Windelschnecke	i	0	C	B
1016	Bauchige Windelschnecke	i	0	B	A
1614	Kriechender Scheibereich	i	0	B	A
1831	Schwimmendes Froschkraut	i	501-1.000	B	B

Erläuterung zur Tabelle

Status:

i - Einzeltiere

Erhaltungszustand:

A – hervorragend, B – gut, C – durchschnittlich oder beschränkt (nicht in A oder B einzustufende Art).

## **Vogelarten nach VS-RL**

*„Das FFH-Gebiet DE 2338-304 wird teilweise von zwei EU-Vogelschutzgebieten überlagert, dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz" im Norden sowie dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide" im mittleren und südlichen Teil.“ (STALU WM 2014 S. 46)*

In STALU WM 2014 *„sind alle in Anlage 1 der VSGLVO genannten Arten im Überschneidungsbereich mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2137-401 wiedergegeben. Die Populationen und Habitate dieser Vogelarten stellen maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes dar.“ (S. 46)* Als managementrelevant wurden insbes. Vogelarten der Gewässer eingeschätzt (ebd.).

Im Bezug auf DE 2339-402: *„Es wird eingeschätzt, dass in den Grenzen des FFH-Gebietes DE 2338-304 ein besonderes Schutz- und Managementanfordernis für elf durch Fettdruck hervorgehobenen Brutvogelarten besteht. Die Grundlage für die Artenauswahl bildete die Verteilung von Biotoptypen im Überschneidungsbereich im Vergleich zum gesamten EU-Vogelschutzgebiet sowie die Lage der Hauptvorkommensgebiete der Arten im EU-Vogelschutzgebiet. Demnach bildet das Untersuchungsgebiet insbesondere für Arten der Gewässer, Grünländer und Moore einen Verbreitungsschwerpunkt.“ (ebd. S. 48)*

In LFOA Mv 2019 sind die Vogelarten Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht und Zwergschnäpper genannt, für die es eine Schutz- und Maßnahmenanfordernis formuliert ist. In LFOA Mv 2021 sind Mittel- und Schwarzspecht sowie Rot- und Schwarzmilan genannt.

### **3.2.1.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL**

*„Die aktuellen Flächengrößen und die aktuellen Erhaltungszustände sind Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Vegetationsperiode 2008/ 2009 für den Bereich des Unterlaufes sowie 2012 für den mittleren und südlichen Teil des FFH-Gebietes (Oberlaufes der Mildenitz). Die Angaben zu den Wald-Lebensraumtypen wurden nachrichtlich dem Fachbeitrag der Landesforst M-V entnommen“. (STALU WM 2014 S. 43)*

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“ nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts bearbeitet. Die aktuellen Ergebnisse der Überwachung sowie die daraus abgeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Bezug auf die FFH-LRT im Wald in LFOA Mv 2019 und LFOA Mv 2021 enthalten.

Eine Aufstellung der FFH-LRT ist in der nachfolgenden Tabelle 4 enthalten.

Nachfolgend enthalten:

Tab. 4 – FFH-Lebensraumtypen im Gebiet

**Tab. 4:** FFH-Lebensraumtypen im Gebiet

<b>EU-Code</b>	<b>LRT</b>	<b>Flächen- größe laut Meldung (ha)</b>	<b>EHZ laut SDB</b>	<b>Flächen- größe aktu- ell (ha)*</b>	<b>EHZ aktu- ell*</b>
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	0,51	B	0,65	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Untergrund, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	8,36	C	0,52	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,80	B	-	-
6510	Magere Flachlandmähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	-	-	3,51	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,62	B	35,67	A
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	1,22	B	1,77	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	2,06	C	2,30	B
<b>Summe Flächengröße Offenland / Gewässer</b>		<b>2.080,35</b>		<b>2.125,64</b>	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	159,87	B	151,85	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	85,26	A	96,26	A
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald	7,43	B	-	-
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	20,25	B	5,70	B
91D0*	Moorwälder	8,48	B	10,05	B
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	94,46	B	102,55	B
<b>Summe Flächengröße Wald</b>		<b>375,75</b>		<b>362,87</b>	
<b>Summe Flächengröße gesamt</b>		<b>2.456,10</b>		<b>2.492,51</b>	

Erläuterung zur Tabelle:

\*: Für die Offenland- / Gewässer-LRT aus STALU WM 2014, für die Wald-LRT aus LFOA Mv 2019 und LFOA Mv 2021

EHZ - Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt (nicht in A oder B einzustufende LRT)

*„Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission (2004) wurden im SDB für das FFH-Gebiet 16 Lebensraumtypen (davon vier prioritäre LRT) mitgeteilt. Während der Bestandserfassung in der Vegetationsperiode 2012 gelang im Bereich des Oberlaufes der Nachweis von zwei weiteren LRT (LRT 5130, LRT 6510).*

*Der LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, der gemäß Binnendifferenzierung entlang des Oberlaufes der Mildenitz nördlich von Dobbertin, zwischen Dobbertin und Goldberg sowie entlang des Unterlaufes südlich des Heidberges bei Zülow, am Einlauf der Mildenitz in den Rothener See nördlich von Borkow sowie südwestlich von Neu Woserin verbreitet ist, konnte aktuell nicht bestätigt werden. [...]*

*Auch der Wald-LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald konnte aktuell nicht bestätigt werden.“ (STALU WM 2014 S. 44 ff., so auch in LFOA MV 2019)*

### **3.2.1.3 Sonstige Arten**

**Für das FFH-Gebiet sind keine sonstigen Arten im SDB 2020 benannt.**

### **3.2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes**

*„Der Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Sen“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen, wasser-, wald- und moorreichen Landschaft, die durch Mildenitz und Bresenitz, aber auch durch zahlreiche Seen geprägt wird, die über die Fließgewässer miteinander verbunden sind. [...]*

*Untrennbar mit den Gewässern, Mooren, Wäldern und Trockenstandorten des FFH-Gebietes DE 2338-304 verbunden sind die Habitate von 14 Anhang II-Arten, zu denen mit dem Schwimmenden Froschkraut und dem Kriechenden Scheiberich auch zwei Pflanzenarten gehören. Der günstige Erhaltungszustand der Anhang II-Arten Biber, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Bitterling, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Schwimmendes Froschkraut und Kriechender Scheiberich ist durch Maßnahmen des Schutzes und der Pflege langfristig abzusichern.*

*Die Habitate der Gemeinen Flussmuschel, des Fischotters, des Schlammpeitzgers, des Bachneunauges und der Großen Moosjungfer befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der durch Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig zu verbessern ist. Schwerpunkte bilden dabei die ottergerechte Gestaltung von Gewässer-/ Straßenkreuzungen, die Entwicklung weitgehend ungestörter Ufer-/Flachwasserbereiche, die Verbesserung der Gewässergüte sowie die Sicherung hoher Wasserstände. [...]*

*Für Lebensraumtypen oder Habitate von Arten des Anhangs II oder von Vogelarten nach VS-RL, die sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Bewertung mit A = hervorragend oder B = gut) ergibt sich als Zielstellung die Erhaltung dieses Zustandes. [...]*

*In jedem anderen Fall sind bei einer Verschlechterung der mit A oder B bewerteten Erhaltungszustände auf den Erhaltungszustand C zwingende Wiederherstellungsmaßnahmen (W) notwendig. [...]*

*Der LRT 3140, der den mit Abstand größten Anteil an der LRT-Fläche des FFH-Gebietes DE 2338-304 einnimmt (ca. 67 %), weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. [...] Er besitzt aus gutachterlicher Sicht jedoch aufgrund seines hohen Flächenanteils eine besondere Gebietsspezifität, so dass durch vorrangige Entwicklungsmaßnahmen versucht werden muss, den Erhaltungszustand zu verbessern." (STALU WM 2014 S. 124 ff.)*

### **3.2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Für das vorliegend zu betrachtende FFH-Gebiet liegen der Managementplan für den Wald mit Stand von 10. Januar 2011 sowie die Zustandsüberwachung Wald von 2019 (Forstamt Sandhof) und 2021 (Forstamt Güstrow) und der Managementplan für Offenland mit Stand von April 2014 vor.

- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN - ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (Zit.: LFOA MV) (2019): Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-308 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Forstamt Sandhof Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Schwerin.
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN - ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (Zit.: LFOA MV) (2021): Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-308 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Forstamt Güstrow Zustandsüberwachung Wald 2021. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Schwerin.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN ABTEILUNG NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, FORSTEN (Hrsg.) (2011) (Zit.: MLUV MV 2011): FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Managementplan Fachbeitrag Wald. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts - Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme Fachgebiet Forstplanung, Schwerin. Stand: 10. Januar 2011.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (Hrsg.) (2014) (Zit.: STALU WM 2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen. Stand: April 2014. Schwerin.

### **3.2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000**

Grundanliegen der FFH-RL ist der Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Europäischen Union. Ergänzend zu ihren Vorschriften gilt die ältere Vogelschutzrichtlinie. Die FFH-RL verfolgt zwei Strategien: Für FFH-Lebensraumtypen und prioritäre Arten werden FFH-Schutzgebiete ausgewiesen. Diese bilden zusammen mit den Gebieten der Vogelschutzrichtlinie das kohärente Schutzgebietssystem „Natura 2000“.

Andere Arten sind durch ihre direkte Aufnahme in die Bestimmungen der FFH-RL flächendeckend geschützt – unabhängig davon, ob sie sich in einem Schutzgebiet befinden oder nicht.

In dem ausgewiesenen Schutzgebiet gelten für die geschützten Arten und deren Lebensraumelemente ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungsgebot. Da einige Tierarten nicht über gesonderte Schutzgebiete berücksichtigt wurden, gelten für sie diese Vorschriften auch darüber hinaus. Die Vernetzung der Gebiete soll einen Schutz über das einzelne Gebiet hinaus sicherstellen.

*„Die Bedeutung des FFH-Gebietes für das Netz Natura 2000 ergibt sich u. a. aus dem „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT 3160, 3260, 6210, 6510, 7140, 7210\*, 7230 sowie von Biber, Kammolch, Rotbauchunke, Steinbeißer, Bitterling, Schmaler sowie Bauchiger Windelschnecke, Kriechendem Scheiberich und Schwimmendem Froschkraut während sich diese Schutzobjekte europaweit gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL in einem ungünstigen Zustand befinden. Besondere Beachtung findet der prioritäre LRT 7210\*. Landesweite Schwerpunktverkommen weisen im FFH-Gebiet DE 2338-304 die Habitate des Schwimmenden Froschkrautes auf.“ (STALU WM 2014 S. 2)*

*„Das FFH-Gebiet DE 2338-304 wird teilweise von zwei EU-Vogelschutzgebieten überlagert, dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ im Norden sowie dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ im mittleren und südlichen Teil.“ (ebd. S. 46)*

Durch die Mildenitz als Nebenlauf der Warnow ist das Gebiet mit DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ unmittelbar verbunden (vgl. Kpu Mv 2016). Die weiteren nächstgelegenen FFH-Gebiete sind (ebd.):

- DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ im Südwesten,
- DE 2439-304 „Paschen-, Langhagen- und Gültzsee“ im Osten,
- DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ im Nordosten.



#### **4. Festlegung des projektbezogenen Wirkraums**

Der näher zu betrachtende Raum beinhaltet den Referenzraum und die Wirkräume.

Den Referenzraum stellt die Gesamtfläche des FFH-Gebietes, einschließlich möglicher funktionaler Beziehungen mit der Umgebung und anderen NATURA-2000 Gebieten, dar.

Die Wirkräume sind die Gebietsareale, auf die sich die projektspezifischen Wirkfaktoren (gem. Kap. 2.3) vorhabenkonkret auswirken können. Die verschiedenen potentiellen Beeinträchtigungen führen entsprechend ihrer Intensität und spezifischen Wirkpfade zu unterschiedlichen vorhabenspezifischen Wirkräumen.

Hinsichtlich der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume wurden die folgenden Räume mit möglichen beeinträchtigenden Wirkungen betrachtet.

Wie die im Kap. 2.3 vorgenommene Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkpfade zeigte, konnten keine Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen auf die prüfungsrelevanten Arten oder ihre Lebensräume abgeleitet werden.

Die Ausweisung von Wirkräumen entfällt im vorliegenden Fall.

#### **5. Ermittlung des Gefährdungspotenzials des Vorhabens und der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Nachfolgend wird für die beurteilungsrelevanten Wirkfaktoren (s. Kap. 2.3) geprüft, ob das ihnen zugrunde liegende Gefährdungspotenzial ausreicht, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Schutz- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen (Zielarten und Lebensräume) hervorzurufen.

Wie im Kap. 2.3 in der Zusammenfassung dargelegt, konnten keine relevanten vorhabengebundenen Wirkpfade aufgezeigt werden. Die Möglichkeit von potentiell beeinträchtigenden vorhabenspezifischen Wirkungen ist auf die prüfungsrelevanten Arten oder ihre Lebensräume auszuschließen.

Die weiteren Schritte der Prüfung des Gefährdungspotenzials des Vorhabens und der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen entfallen im vorliegenden Fall.

## **6. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte außerhalb des Gebietes**

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann (kumulative Wirkung). *„Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“* (BM-VBW 2004, S. 49) Summationswirkungen können entstehen, wenn zum selben Zeitpunkt andere Projekte und Pläne zur Realisierung vorgesehen sind, und es erst im Zusammenwirken mit diesen Projekten und Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Nach BAUMANN et al. (1999) sind auch solche Projekte und Pläne für die Untersuchung von Summationswirkungen zu berücksichtigen, für die z. B. ein Zulassungsverfahren eingeleitet ist oder die im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.

Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes. Es kommt durch das Projekt allein nicht zu erheblichen Verlusten oder Funktionseinschränkungen im Sinne einer Zustandsverschlechterung von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes.

Relevante Pläne und Projekte, die mit dem Vorhaben der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Dobbertin mit dem Planungsziel der Ausweisung des Sondergebietes „Feriendorf Dobbiner Strand“ kumulative Wirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnten, sind im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht bekannt worden.

## **7. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ohne Relevanz.

## **8. Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand weder durch das Projekt noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für den Schutzzweck und den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen (Arten und Lebensräume).

Eine langfristige vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Populationen der Zielarten ist im FFH-Gebiet und in den mit ihm im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Natura 2000-Gebieten (Natura 2000-Gebietsnetz) ist nicht zu besorgen.

***Das Projekt der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ der Gemeinde Dobbertin ist aus Sicht des Gutachters mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ im Sinne des § 34 BNatSchG verträglich.***

## Literatur und Quellen

### **Gesetze, Verordnungen und Richtlinien**

- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie“). ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Zit.: NATLVO MV 2021) vom 12. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. MV S. 1081).**
- NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

### **Datengrundlagen**

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- KARTENPORTAL UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (KPU MV) (2016): <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV BBG) (2012): Fischotter. In: <http://www.muqv.brandenburg.de/cms/detail.php/5lbn1.c.185067.de>
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN - ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (Zit.: LFOA MV) (2019): Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-308 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Forstamt Sandhof Aktualisierung Fachbeitrag Wald 2019. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Schwerin.**
- LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN - ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (Zit.: LFOA MV) (2021): Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-308 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Forstamt Güstrow Zustandsüberwachung Wald 2021. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts, Schwerin.**
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN ABTEILUNG NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, FORSTEN (Hrsg.) (2011) (Zit.: MLUV MV 2011): FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ Managementplan Fachbeitrag Wald. Bearb.: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts - Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme Fachgebiet Forstplanung, Schwerin. Stand: 10. Januar 2011.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (Hrsg.) (2014) (Zit.: STALU WM 2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen. Stand: April 2014. Schwerin.
- STANDARDDATENBOGEN DE 2338-304. Emtsbl. d. EU, L 198/41. Stand: Mai 2020. (SDB 2020):**  
Aus: [https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ms\\_anfrage.php](https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/ms_anfrage.php).
- STECKBRIEFE der FFH-Arten.  
In: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)  
LUNG M-V (Hrsg.) (2011): Fischotter (*Lutra lutra*). Verfass.: Neubert, F. & Wachlin, V.

LUNG M-V (Hrsg.) (2010): Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Verfass.: Bönsel, A., Mauersberger, R. & Wachlin, V.

### **Gutachten, Prognosen, Planungen**

**GEMEINDE DOBBERTIN (2023) (Zit.: DOBBERTIN 2023):** Bebauungsplan Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ am Dobbertiner See. Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen, Begründung. Geänderter Entwurf, Stand März 2023. Erstellt von: Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung, Schwerin.

ECO-CERT (2017): Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Dobbertin „Feriendorf Dobbiner Strand“. Begehungsbbericht. Stand: Mai 2017. Techentin.

**ECO-CERT (2023):** Bebauungsplan Nr. 4 „Feriendorf Dobbiner Strand“ der Gemeinde Dobbertin. Umweltbericht. Geänderter Entwurf. Stand: Juli 2023. Karow.

### **Quellen**

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19 c und § 19 d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit, Ausnahmen). Natur und Landschaft 74 (11): 463 - 472

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände der Arten in der atlantischen Region. Tabelle. 3 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. Vollständige Berichtsdaten aus: [http://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

BM-VBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

BÖNSEL, A. & FRANK, M. (2013): Verbreitungsatlas der Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. Natur+Text, Rangsdorf.

FROELICH & SPORBECK (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes M-V. Stand Januar 2006.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.

GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

GÜNTHER, A. NIGMANN, U., ACHTZIGER, R. & H. GRUTTKE (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Naturschutz und Biologische Vielfalt 21.

KRANZ, A. (2000): Zur Situation des Fischotters in Österreich: Verbreitung - Lebensraum - Schutz., Berichte des Umweltbundesamtes BE-177, 41 S.

KRAPPE, M., BÖRST & WATERSTRAAT, A. (2012): FFH-Monitoring von Rundmäulern und Fischen in Mecklenburg-Vorpommern - Teil 2: Neunaugen, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41: 92-100, Greifswald 2012.

- 
- KRAPPE, M., WATERSTRAAT, A., BÖRST, A., SPIEB, H. J. & WINKLER, H. M. (2011): Monitoring der Neunaugen in Mecklenburg-Vorpommern seit 1987 und Ergebnisse von Untersuchungen in Referenzgewässern im Zeitraum 1998-2010. Artenschutzreport, 27/2011. 80-96.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13. 09. 2012.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Stand Juni 2007.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG MV) (2009): In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten. Güstrow.
- MEITZNER, V. (2006): Die Käfer der FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitung und Stand der Arbeiten im landesweiten Artenmonitoring. In: Naturschutzarbeit Mecklenburg-Vorpommern, 49, H. 2, S. 67-78.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. – Bonn-Bad Godesberg.
- SOMMER, R. Rostock; GRIESAU, A. Rówitz; ANSORGE, H. Görlitz; PRIEMER, J. Berlin (2005): Daten zur Populationsökologie des Fischotters *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758) in Mecklenburg-Vorpommern, in: Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, Bd. 30, 253-271.
- SYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogel-schutz-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 S.
- UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (UM M-V) (2002): Rote Liste der Rundmäuler, Süßwasser- und Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. Bearb.: Winkler, H. M., Waterstraat, A. & Hamann, M. Schwerin.
- WATERSTRAAT, A., KRAPPE, M., BÖRST, A. & SPIEB, H. J. (2011): Monitoring von Ichthyozönosen kleiner Fließgewässer in Mecklenburg-Vorpommern: Methodenentwicklung und Ergebnisse zur Bestandsdynamik zwischen 1998 und 2010. Artenschutzreport, 27/2011. 59-72.

## **Anlagen**

**Karte 1a**

**Karte 1b**

**Standarddatenbogen DE 2338-304**

## Karte 1a

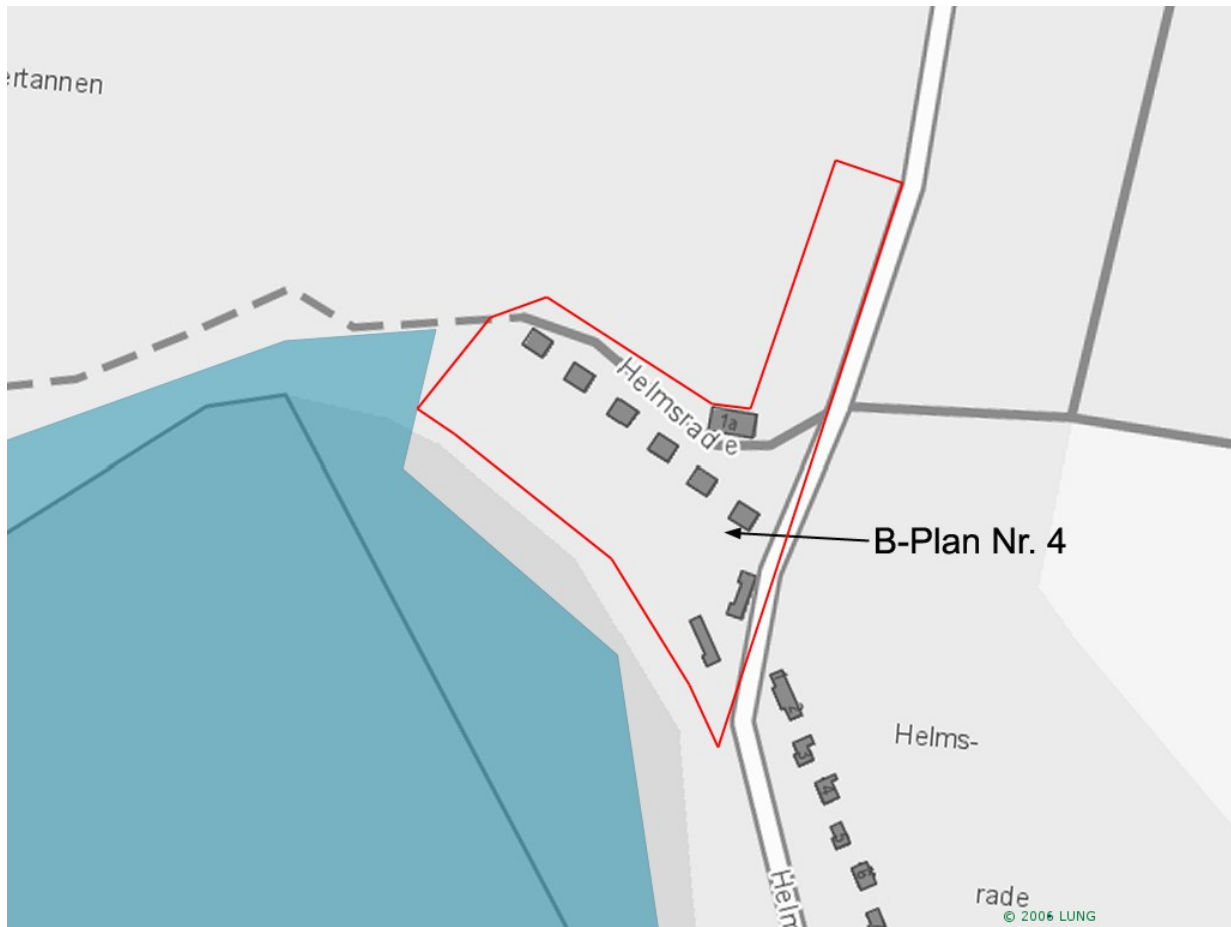


Quelle: KPU MV 2016

**Übersichtskarte:** Kartenausschnitt des FFH-Gebietes (blau) mit Kennzeichnung des Plangebietes



**Karte 1b**



Quelle: KPU MV 2016

**Detailkarte:** Kartenausschnitt des FFH-Gebietes (blau) mit Kennzeichnung des Plangebietes

## Standarddatenbogen DE 2338-304

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 2 3 3 8 3 0 4

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 5
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 2 0 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Anschrift: Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

[Empty box for legal basis]

Vorgeschlagen als GGB:

1 9 9 8 0 4
J J J J M M

Als GGB bestätigt (\*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 1 6 0 8
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016

Erläuterung(en) (\*\*):

[Empty box for explanation]

(\* ) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(\*\*) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

12,0506

Breite

53,6406

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

5.312,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeografische Region(en)

- Alpin (... % (\*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (\*\*)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(\*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).  
 (\*\*) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.







4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	43 %
N15	Anderes Ackerland	12 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	8 %
<b>Flächenanteil insgesamt</b>		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Naturnahe, reich strukturierte wasser-, wald- und moorreiche Landschaft, die durch Mildenitz und Bresenitz, aber auch zahlreiche Seen unterschiedlicher Trophie geprägt wird, die über die Fließgewässer miteinander verbunden sind.

4.2. Güte und Bedeutung

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H	A07		i	H	A03.02		i
H	D01.02		i	H	A04.02		i
H	G01		i	H			
H	J02		b	H			
H				H			



4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	13 %
N16	Laubwald	13 %
N17	Nadelwald	6 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
<b>Flächenanteil insgesamt</b>		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N19	Mischwald	2 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i   o   b)
M	A03		i				
M	A03.03		i				
M	A08		b				
M	J02.01.03		i				
M	J02.10		i				
M	J03.02.01						
M	K02.03		b				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering  
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien  
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe  
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

**4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)**

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

**4.5. Dokumentation (fakultativ)**

Die Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen war Grundlage für die Managementpläne und erfolgte zeitnah im Vorfeld deren Erstellung. Die Arten wurden erfasst.

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

## 6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

**6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):**

<i>Organisation:</i>	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
<i>Anschrift:</i>	An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock
<i>E-Mail:</i>	poststelle@stalumm.mv-regierung.de
<i>Organisation:</i>	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
<i>Anschrift:</i>	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
<i>E-Mail:</i>	poststelle@staluwm.mv-regierung.de

**6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:**

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:  Ja  Nein, aber in Vorbereitung  Nein

<i>Bezeichnung:</i>	FFH-Gebiet 2338-304 'Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen' Fachbeitrag Wald (2011, betr. LRT 91xx)
<i>Link:</i>	<a href="https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/Mildnitztal/">https://www.wald-mv.de/Naturnahe-Forstwirtschaft/FFH-Managementplanung/Mildnitztal/</a>
<i>Bezeichnung:</i>	Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - Höhere Pflanzen (2013/2014, betr. Kriechender Sellerie, Schwimmendes Froschkraut)
<i>Link:</i>	<a href="https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_mp_fb_pflanzen.pdf">https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_mp_fb_pflanzen.pdf</a>

**6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)**

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Fließgewässer- und Seenlandschaft mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie charakteristischen FFH-Arten, Sicherung hoher Wasserstände und Verbesserung der Gewässergüte, Aufrechterhaltung einer standortangepassten Pflege und extensiven Nutzung

## 7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja  Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2237 (Warnow); MTB: 2337 (Dabel); MTB: 2338 (Dobbertin); MTB: 2438 (Goldberg); MTB: 2439 (Karow)

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschrift: E-Mail:
Organisation: Anschrift: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:  Ja  Nein, aber in Vorbereitung  Nein

<b>Bezeichnung:</b> Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen (April 2014) <b>Link:</b> <a href="http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung/DE-2338-304-Mildnitztal-mit-Zufluessen-und-verbundenen-Seen">http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/FFH-Managementplanung/DE-2338-304-Mildnitztal-mit-Zufluessen-und-verbundenen-Seen</a>
<b>Bezeichnung:</b> <b>Link:</b>

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja  Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

--